

Aus- und Fortbildungsinstitut des Landes Sachsen-Anhalt  
als zuständige Stelle nach BBiG

Kenn-Nr.

**Abschluss- und Wiederholungsprüfung 2017  
im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/r  
Einstellungsjahrgang 2014**

**3. Prüfungsbereich:**                    **Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren**  
**Prüfungstag:**                            11.10.2017  
**Bearbeitungszeit:**                      120 Minuten  
**zugel. Hilfsmittel:**                    DVP-/VSV-Gesetzessammlung

**Hinweis:**                                Die Klausur besteht aus **3** Seiten (incl. Deckblatt).  
Bitte prüfen Sie die Vollständigkeit sofort nach!

**Sachverhalt:****(45 Punkte)**

Seit seiner Kindheit ist A. von Flugzeugen fasziniert. Als er im Februar 2017 arbeitslos wird, beschließt er, sich bei der Flugzeug-Clean AG als Flugzeugreiniger am Flughafen B in Sachsen-Anhalt zu bewerben. Ein Flugzeugreiniger kann sich auf dem Gelände des Flughafens recht frei und unkontrolliert bewegen, da zu seinen Aufgaben die Innen- und Außenreinigung der Flugzeuge sowie Kleinstreparaturen gehören. Weiterhin bereiten die Flugzeugreiniger die Flugzeuge für den nächsten Start vor und tragen somit für einen sicheren Flugverkehr bei.

Der A. bekommt schließlich eine Stelle als Flugzeugreiniger. Als Nachweis seiner Zuverlässigkeit muss er letztlich noch die Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß § 7 LuftSiG (Luftsicherheitsgesetz) beibringen. Daher beantragt er gem. § 7 Abs. 2 LuftSiG die Feststellung seiner Zuverlässigkeit bei der zuständigen Luftsicherheitsbehörde. Diese Behörde untersucht umfassend die in der Vergangenheit eingetretenen Tatsachen und entscheidet auf ihrer Grundlage, ob der Antragsteller die Gewähr dafür bietet, die ihm bei seiner beruflichen Tätigkeit obliegenden Pflichten im vollen Umfang zu verrichten.

Über den A. werden dabei folgende Eintragungen ermittelt:

*-2014 wurde der A. wegen wiederholtem Handel mit Betäubungsmitteln gem. § 29a BtMG zu 1 Jahr und 3 Monaten Gefängnisstrafe verurteilt*

*-2016 wurde der A. bei dem Versuch erwischt, mit einer gestohlenen EC-Karte Geld abzuheben. Das Strafverfahren läuft noch.*

Nach der erfolgten Anhörung des A. lehnte die zuständige Flugsicherheitsbehörde die Feststellung der Zuverlässigkeit mit Bescheid vom 22. August 2017 ab. Der Bescheid enthielt eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung und wurde am 24. August 2017 bei der Post aufgegeben. Der A. legte am 27. September 2017 (Posteingang) schriftlich bei der Luftsicherheitsbehörde Widerspruch gegen die Entscheidung ein.

**Aufgabe 1:****(15 Punkte)**

Prüfen Sie gutachterlich, ob die Entscheidung der Luftsicherheitsbehörde vom 22. August 2017 einen Verwaltungsakt im Sinne des § 35 Satz 1 VwVfG darstellt.

**Aufgabe 2:****(16 Punkte)**

Prüfen Sie gutachterlich, ob die Entscheidung der Luftsicherheitsbehörde materiell rechtmäßig ist.

**Aufgabe 3:****(14 Punkte)**

Prüfen Sie die ordnungsgemäße Einlegung des Widerspruchs.

## Anlage 1

### **Auszug aus dem Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG)**

#### **§ 3 Allgemeine Befugnisse der Luftsicherheitsbehörde**

(1) Die Luftsicherheitsbehörde trifft die notwendigen Maßnahmen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die Sicherheit des zivilen Luftverkehrs abzuwehren, soweit nicht dieses Gesetz ihre Befugnisse besonders regelt.

(2) Die Luftsicherheitsbehörde kann die ordnungsgemäße Durchführung oder die Wiederholung von nicht durch Verwaltungsakt getroffenen Sicherheitsmaßnahmen anordnen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Sicherheitsmaßnahmen nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurden. In diesen Fällen kann die Luftsicherheitsbehörde ergänzend oder alternativ auch angemessene Ausgleichsmaßnahmen anordnen. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Anordnungen nach den Sätzen 1 und 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Luftsicherheitsbehörde kann Verfügungen nach diesem Gesetz mit Zwangsmitteln nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz durchsetzen. Die Höhe des Zwangsgeldes beträgt bis zu 500 000 Euro.

.....  
.....

#### **§ 7 Zuverlässigkeitsüberprüfungen**

(1) Zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des zivilen Luftverkehrs (§ 1) hat die Luftsicherheitsbehörde die Zuverlässigkeit folgender Personen zu überprüfen:

1. Personen, denen zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit nicht nur gelegentlich Zugang zum Sicherheitsbereich des Geländes eines Flugplatzes im Sinne des § 8 oder zu einem überlassenen Bereich eines Luftfahrtunternehmens im Sinne des § 9 gewährt werden soll,

2. Personal der Flugplatz- und Luftfahrtunternehmen, der Flugsicherungsorganisation sowie der Luftwerften und Instandhaltungsbetriebe, Fracht-, Post- und Reinigungsunternehmen sowie der Warenlieferanten und vergleichbarer Versorgungsunternehmen, insbesondere auch der Beteiligten an der sicheren Lieferkette, das auf Grund seiner Tätigkeit unmittelbaren Einfluss auf die Sicherheit des Luftverkehrs hat; sofern sich die vorgenannten Unternehmen des Personals anderer Unternehmen bedienen, steht dieses eigenem Personal gleich,

.....  
.....

(1a) Die Luftsicherheitsbehörde bewertet die Zuverlässigkeit des Betroffenen auf Grund einer Gesamtwürdigung des Einzelfalles. In der Regel fehlt es an der erforderlichen Zuverlässigkeit,

1. wenn der Betroffene wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe oder Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe verurteilt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,

2. wenn der Betroffene wegen eines Verbrechens oder wegen sonstiger vorsätzlicher Straftaten zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung zehn Jahre noch nicht verstrichen sind,

3. wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Betroffene Bestrebungen nach § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes verfolgt oder unterstützt oder in den letzten zehn Jahren verfolgt oder unterstützt hat.

Bei sonstigen Verurteilungen oder beim Vorliegen sonstiger Erkenntnisse ist im Wege der Gesamtwürdigung nach Satz 1 zu prüfen, ob sich daraus im Hinblick auf die Sicherheit des Luftverkehrs Zweifel an der Zuverlässigkeit des Betroffenen ergeben.

(2) Die Überprüfung erfolgt auf Antrag des Betroffenen.

#### **Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz - BtMG) –Auszug- § 29a Straftaten**

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer

1. als Person über 21 Jahre

Betäubungsmittel unerlaubt an eine Person unter 18 Jahren abgibt oder sie ihr entgegen § 13 Abs. 1 verabreicht oder zum unmittelbaren Verbrauch überläßt oder

2. mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge unerlaubt Handel treibt, sie in nicht geringer Menge herstellt oder abgibt oder sie besitzt, ohne sie auf Grund einer Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 erlangt zu haben.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.